Leitfaden zur Leitung eines Kinder- und Jugendlagers

aus dem Blickwinkel der Beachtung von Nähe und Distanz

IMPRESSUM
© 2015 Junge Kirche der Diözese Graz-Seckau, Bischofsplatz 4, 8010 Graz
F. d. I. v.: Mag.ª Ingrid Lackner
Layout. DigiCorner; Cartoons: Mag. Josef Promitzer

INHALT

1.	Allgemeines zum Lager	5
2.	Rechte von Kindern und Jugendlichen	5
3.	Beziehungen am Lager	7
3.1.	Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen	7
3.2.	(Sexuelle) Beziehungen zwischen Begleitpersonen und Kindern	9
3.3.	(Sexuelle) Beziehungen zwischen Jugendlichen und Aufsichtspersonen	11
4.	Checklisten zur Vorbereitung	12
4.1.	Checkliste Haus/Zeltplatz	12
4.2.	Checkliste Verarzten, Zeckenalarm und Heimweh	14
4.3.	Checkliste Regeln und Rechte für Kinder und Jugendliche	17
4.4.	Checkliste Handy, MP3- Player, Digicam und co.	18
5.	Checkliste Erlebnis, Aufregung, Abenteuer	20
6.	Was tun, wenn ein Konflikt, eine Unruhe, ein Tumult oder stressbeladene Situationen auftreten?	22
7.	Was tun, wenn übergriffiges Verhalten vermutet wird oder ich als Vertrauensperson davon erfahre?	22
8.	Hilfreiche Adressen	26
9.	Schulungen zum Thema in der Jungen Kirche	27

Liebe Lagerleiterin, lieber Lagerleiter, liebe Pfarrverantwortliche, lieber Pfarrverantwortlicher!

In der Vorbereitung und Durchführung eines Lagers steckt viel Herzblut, Kompetenz und Engagement, damit es für die Teilnehmer/innen ein sehr schönes Erlebnis wird.
Wir alle wollen, dass die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist; ein Ort, an dem sich junge Menschen entfalten, sich mit all ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können und bei all dem viele positive und bestärkende Erfahrungen machen. Die Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen euch als Begleiter/innen sowie Verantwortliche an. Sie übertragen euch damit ihre Aufsichtspflicht.

Die folgende Zusammenstellung ist als roter Faden für die Lagervorbereitung gedacht.
Diese Unterlage soll euch helfen, stärker auf die Rechte von Mädchen und Buben zu schauen sowie zum Nachdenken und Verändern anregen. Auch Traditionen müssen immer wieder neu betrachtet und geprüft werden, ob sie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Grundsätzlich gilt: Klare Regeln und Strukturen sowie eine gute Planung helfen, die Gefahr von übergriffigen und grenzverletzenden Situationen zu senken. Wir haben Ideen und Möglichkeiten gesammelt, wie das Lager zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche gemacht werden kann.

Im folgenden Text wird von Kindern und Jugendlichen gesprochen. Dabei sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gemeint.

Im Namen der Jungen Kirche wünsche ich dir und deinem Team ein tolles Lager mit den euch anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Ingrid Lackner
Stabstelle zur Prävention von Missbrauch und Gewalt

1. Allgemeines zum Lager

Die Lagerleitung darf in der Steiermark erst mit 21 Jahren übernommen werden.
Da die Eltern ihre Aufsichtspflicht an die Begleiter/innen übertragen, müssen diese volljährig bzw. mindestens 18 Jahre alt sein.

Ausnahme: Es ist in der Jungschararbeit möglich, Gruppenleiter/in schon mit 16 Jahren zu sein, wenn die Lagerleitung eine ordnungsgemäße Leitung der Gruppe garantieren kann. Das bedeutet, dass die Gruppenleiter/innnen fähig sind, die anfallenden und vorhersehbaren Schwierigkeiten zu bewältigen. Der Pfarrer haftet für Schäden (Sach- und Personenschaden) durch das Verschulden der Gruppenleiter/innen. Daher ist es wichtig zu prüfen, wer als Begleitperson geeignet ist und die Begleiter/innen auch den Anforderungen entsprechend zu schulen. Dazu gibt es ein umfangreiches Angebot in der Katholischen Jungschar.

2. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen – Mädchen wie Buben – haben Rechte, ganz besonders bei den Angeboten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.
Neben vielen anderen Kinderrechten möchten wir hier besonders auf den Schutz vor Gewalt und von Privatsphäre hinweisen.

Für das Lager bietet sich an, diese folgenden Rechte auf ein großes Plakat zu schreiben und es sichtbar aufzuhängen. Besprecht diese Rechte gleich am Anfang des Lagers, damit allen klar ist, was damit gemeint ist.

Kinder und Jugendliche haben das Recht sich hier wohlzufühlen, genauso wie du als Leiter/in.

Das bedeutet:

1. Deine Idee zählt, aber auch die der Kinder bzw. Jugendlichen!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. (Überlege am besten in der Planungsrunde, wie die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden können.)

2. Fair geht vor!

Kinder/Jugendliche haben das Recht, fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf drohen oder Angst machen, egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf Kinder/Jugendliche erpressen, sie ausgrenzen oder abwertend behandeln, aber auch nicht lächerlich machen, auslachen oder verspotten.

3. Dein Körper gehört dir!

Deine Privatsphäre ist wichtig! Die der Kinder und Jugendlichen auch. Kinder und Jugendliche dürfen selbst bestimmen, mit wem sie zärtlich sein möchten. Niemand darf sie gegen ihren Willen küssen, ihre Geschlechtsteile berühren oder drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf sie gegen ihren Willen fotografieren oder filmen.

4. Nein heißt NEIN!

Respektiere, wenn Kinder und Jugendliche NEIN sagen. Sie haben das Recht NEIN zu sagen und sich zu wehren, wenn jemand ihre Gefühle oder die von anderen verletzt. Sie können NEIN sagen mit Blicken, Worten oder durch ihre Körperhaltung.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Kinder und Jugendliche haben oft nicht die Möglichkeit sich selber zu wehren und müssen sich daher bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen Unterstützung holen. Sei du als Gruppenleiter/in eine mögliche Vertrauensperson.

Ganz konkret bedeuten diese Rechte zum Beispiel:

- Kinder und Jugendliche gehen allein und unbeobachtet auf die Toilette.
- Kinder und Jugendliche schlafen in den Zimmern, Begleiter/innen schlafen ausnahmslos in ihren eigenen Zimmern.

- Zu beachten ist, dass in den Unterkünften immer extra Waschräume/Duschen für Mädchen und Buben vorhanden sind.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht bei Spielen und Angeboten, die ihnen keinen Spaß machen oder Angst bereiten, nicht mitmachen zu müssen. Achte diese Entscheidung!

3. Beziehungen am Lager

3.1. Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen

Allgemein gilt: Wenn du das Jungschar-, Mini- oder Jugendlager gemeinsam mit Kolleg/innen planst, dann ist es wichtig, das Thema Sexualität zu besprechen.
Fragen dazu können sein:
Wie alt sind die Kinder und Jugendlichen, die dieses Jahr zum Lager mitfahren?
Gibt es Erfahrungen aus dem letzten Jahr zum Thema Sexualität?

Ihr als Begleitpersonen müsst damit rechnen, dass ihr am Lager mit sexuellen Themen konfrontiert werdet.
Positionen und Antworten müssen im Vorfeld ausdiskutiert werden.

Dabei ist unter anderem zu klären:

- Wie geht ihr als Begleiter/innenteam damit um, wenn es innerhalb eurer Gruppe Pärchen gibt bzw. sich Pärchen finden?
- Welche Regeln sind wichtig mit den Kindern und Jugendlichen und Begleiter/innen zu vereinbaren, wenn es um das Thema Verliebtheit und sexuelle Kontakte geht?
- Was ist im Blick auf die natürliche Entwicklung von Verliebtheit und ihren Ausdrucksformen am Lager möglich und was ist ein „No go“?
- Was ist der Gesamtgruppe zumutbar? (Das „Ansehen-müssen“ von Zärtlichkeiten kann peinlich sein.)

Eltern haben ihre Aufsichtspflicht der Lagerleitung und den Gruppenleiter/innen mit der Anmeldung zur Lagerteilnahme übertragen. Es ist klar, dass es keine sexuellen Kontakte von unter 14- Jähri-

gen geben darf, denn sie sind aufgrund des Jugendschutzgesetzes nicht sexuell mündig. Diese „Regel“ ist auch in der Anmeldung anzuführen ebenso wie das Verbot von Zigaretten und Alkohol. Selbstbestimmte und selbstverantwortete Sexualität wird Jugendlichen vom Gesetzgeber ab 14 Jahren zugetraut.

Sexuelle Beziehungen werden zu einem strafrechtlichen Tatbestand, wenn zumindest einer der beiden Jugendlichen unter 14 Jahren ist. Bis 14 Jahre sind der Geschlechtsverkehr, beischlafähnliche Handlungen (siehe § 206 StGB in Kapitel C II, Abschnitt 1) und sonstige geschlechtliche Handlungen (siehe § 207 StGB) nicht erlaubt.

Ausnahme: Es gibt jedoch eine Alterstoleranzklausel. Bei einer sexuellen Handlung nach § 206 StGB ist die/der Jugendliche nicht zu bestrafen, wenn sie/er nicht mehr als drei Jahre älter als das Kind und dieses zumindest 13 Jahre alt ist.

Beispiel: Geschlechtsverkehr zwischen einem 13-Jährigen und einer 16-Jährigen ist erlaubt, zwischen einer 13-Jährigen und einem 17-Jährigen hingegen nicht.

Für Zärtlichkeiten ohne Geschlechtsverkehr (z.B. „Petting“) gilt Folgendes:
Die ältere Partnerin/der ältere Partner ist nicht zu bestrafen, wenn ihr/sein Alter das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre übersteigt, es sei denn, die unmündige Person hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.
Beispiel: Petting zwischen einer 12-Jährigen und einem 16-Jährigen ist erlaubt, zwischen einer 11-Jährigen und einem 15-Jährigen jedoch nicht.

Wichtig: Unter Strafe gestellt werden grundsätzlich alle sexuellen Handlungen in Verbindung mit jeglicher Form von Gewalt und zwar unabhängig vom Alter der Partner/innen. Maßgebliche Bestimmungen dazu finden sich

in den §§ 201 ff StGB (Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung etc.).
Alles, was gegen den eigenen Willen geschieht, stellt einen Übergriff dar, gegen den man sich zur Wehr setzen kann und muss!

Verantwortung der Aufsichtsperson
Immer wieder stellt sich die Frage, ob sich eine Lagerleitung auch strafrechtlich schuldig machen kann, wenn sie/er Sexualkontakte zwischen Kindern/Jugendlichen nicht verhindert.
Die Lagerleitung hat die Aufgabe, für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und zu gewährleisten, dass gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
So kann sich die/der Verantwortliche auch als „Beitragstäter/in" eines Sexualdeliktes schuldig machen, wenn sie/er zwar nicht zur Ausführung beiträgt, diese aber erheblich erleichtert oder zulässt.
Die Aufsichtspflicht ist erfüllt, wenn es getrennte Schlafräume gibt und gegenseitige „Besuche" nicht erlaubt sind.
Eine Kontrolle rund um die Uhr kann von der Aufsichtsperson nicht verlangt werden. Ihr habt aber die Aufgabe, die Regeln den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln (auch den Eltern im Elternbrief) und ihre Einhaltung zumindest teilweise zu kontrollieren.

3.2. (Sexuelle) Beziehungen zwischen Begleitpersonen und Kindern

Kinder leiden durch die räumliche Trennung von ihren Eltern häufig unter Heimweh und Einsamkeit und suchen aus diesen Gefühlen heraus die Nähe und den Trost der Betreuer/innen. In diesem Fall ist es wichtig, als Betreuungsperson für das Kind da zu sein.

Achte genau darauf, was das betroffene Kind an Trost will und von wem es Zuwendung möchte.
Näheres dazu findest du auch in der Checkliste „Heimweh" auf Seite 15.

Die Vertrautheit mit den Kindern könnte Möglichkeiten zur Anbahnung sexueller Kontakte bieten. Die Problematik des sexuellen Missbrauchs durch Verantwortliche und Begleiter/innen auf Ferienlagern kann vorkommen. Die Täter/innen mit Missbrauchsabsicht planen die Missbrauchshandlungen und bauen diese in ganz alltägliche Situationen ein. Sie nutzen das Vertrauen und die Ahnungslosigkeit des Kindes aus, um sexuell über sie zu verfügen. Das bestehende Macht- und Abhängigkeitsgefälle zwischen dem Erwachsenen und dem Kind/Jugendlichen wird bewusst (absichtlich) ausgenutzt, um sich sexuell zu erregen.
Die betroffenen Mädchen oder Buben spüren, dass die Handlung bzw. Situation nicht in Ordnung ist, sind aber verwirrt und können das Geschehene nicht einordnen.
Wenn du Kolleg/innen am Lager beobachtest, die die Grenzen der Kinder nicht einhalten, so musst du handeln und Einhalt gebieten. Werden deine Regeln nach einem ernsten Gespräch abermals missachtet, so ziehe bitte Konsequenzen und schicke diese übergriffige Person nach Hause. Die übergriffige Person muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Pfarr-, Jungschar- und Jugendverantwortlichen haben die Aufgabe, eine bewusste Auswahl an kompetenten und reflektierten Begleiter/innen sowie Leiter/innen zu treffen und diese zum Thema Nähe & Distanz speziell zu schulen. Dazu gibt es Angebote in der Jungen Kirche. Wende dich zur Information an das Servicesekretariat der Jungen Kirche.

Oft werden Traditionen beim abendlichen Zubettgehen oder beim Trösten von Kindern gelebt, die sich nicht an den Bedürfnissen von Kindern, sondern an jenen von Begleitpersonen orientieren.
Daher ist zu beachten, dass weibliche Begleiterinnen „Gute-Nacht“ im Mädchenzimmer sagen, männliche im Bubenzimmer.

Wenn Kinder traurig sind, achte darauf, dass du so tröstest, dass die Nähe für das Kind passt. Probiere zuerst mal, ob vielleicht auch nur „gutes Zureden“ schon hilft!
Wenn Kinder sich auf deinen Schoß setzen wollen, so ist das in Ordnung, wenn es auch für dich das richtige Maß an Nähe ist.

3.3. (Sexuelle) Beziehungen zwischen Jugendlichen und Aufsichtspersonen

Wenn am Ferienlager sehr junge Begleiter/innen mithelfen, die oft kaum älter sind als die jugendlichen Lagerteilnehmenden, dann werden sie manchmal von den jungen Mädchen und Buben umschwärmt! Naturgemäß können sich Beziehungen entwickeln. Eine Liebesbeziehung und eine sexuelle Beziehung sind in diesem Fall nach österreichischem Recht verboten und strafbar.

Der § 212 des österreichischen Straf-Gesetz-Buches beschreibt den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses und richtet sich an die Mutter, den Vater, Lehrer, Jugendverantwortlichen; somit an Erziehungsberechtigte und sämtliche Personen, denen von den Erziehungsberechtigten, wenn auch nur vorübergehend, die Aufsicht übertragen wurde, also auch an JS-, Mini- und Jugendbegleiter/innen.
Zur Straftat des sexuellen Missbrauchs wird auch jede Liebesbeziehung zwischen einer Autoritätsperson und einer ihr/ihm anvertrauten Person gezählt. Die Verantwortung für diese Handlung/en liegt ausschließlich bei der Autoritätsperson, in unserem Fall bei dem/der JS-, Mini- und Jugendbegleiter/in.
Hat z.B. ein/e Begleiter/in Gefallen an einer/einem Lagerteilnehmenden gefunden, so muss der/die Begleiter/in sich des Autoritätsverhältnisses bewusst sein, das zwischen ihnen besteht. Daher darf er/sie seine/ihre Gefühle der anderen Person weder zeigen, offenbaren oder sich ihr körperlich nähern.

4. Checklisten zur Vorbereitung

Folgende Checklisten sollen dabei helfen, bereits im Vorfeld und auf dem Lager selbst vieles so zu planen, dass das Lager ein sicherer Ort für alle Teilnehmenden wird, ein gutes und sicheres Gefühl vorhanden ist und fachlich kompetent mit dem Thema Schutz vor sexueller Gewalt umgegangen wird.
Am besten ist es, wenn die Checklisten gleich zu Beginn der Vorbereitungen für das Lager eingesetzt werden.
Und – kleine Veränderungen zeigen schon eine große Wirkung.
Nachstehend findest du Checklisten zu folgenden Themen:

- Haus und Zeltplatz
- Verarzten, Zeckenalarm und Heimweh
- Regeln und Rechte für Kinder und Jugendliche
- Handy, MP3- Player, Digicam und co.
- Erlebnis, Aufregung, Abenteuer

Geht bei der Planungsrunde fürs Lager die einzelnen Checklisten durch.

4.1. Checkliste Haus/Zeltplatz

Ein geeigneter Zeltplatz oder ein geeignetes Haus, das euch Sicherheit gibt, trägt sehr viel zum Wohlbefinden aller bei. Es ist auch klar, dass es einen Unterschied macht, ob Zelte, ein Haus mit Zimmern oder ein Matratzenlager zur Verfügung stehen.

Achte darauf:

- Es muss getrennt-geschlechtliche Schlafräume/Zelte geben.
- Selbstverständlich schlafen auch die Begleiter/innen geschlechtsgetrennt.
- Begleiter/innen und Kinder schlafen getrennt. Für die Kinder und Jugendlichen muss klar sein, wo Hilfe geholt werden kann, z.B. bei Heimweh oder Krankheit.

- Falls Kinder bzw. Jugendliche in einem Nebengebäude schlafen und es dort kein eigenes Betreuer/innenzimmer gibt, sollte ein/e gleichgeschlechtliche/r Betreuer/in im Zimmer der Kinder bzw. Jugendlichen schlafen. Auf sensiblen, achtsamen Umgang beim Umkleiden ist dabei besonders zu achten!

Duschen und Waschen

- Es gibt genügend getrennte Dusch- und Waschmöglichkeiten für Mädchen und Buben, die auch entsprechend gekennzeichnet sind.
- Falls es nicht genügend Dusch- und Waschmöglichkeiten gibt, sind getrennte Duschzeiten zu vereinbaren.
- Es gibt abschließbare Duschen, die nicht von außen einsehbar sind. Falls es keine abschließbaren Duschen gibt, können die Kinder und Jugendlichen auch im Badeanzug/in der Badehose duschen.
- Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

Umgebung

- Es ist zu „checken“, was es in der Umgebung des Hauses/ Zeltplatzes gibt (andere Lager, Jugendtreffs, Gasthäuser, Supermarkt usw.), damit die Lagerleitung und die Begleitpersonen einen Überblick über die Situation am Lager haben.
- Es ist wichtig zu besprechen, was dies für die Durchführung des Lagers (z.B. für die Regeln) bedeutet. Dürfen die Kinder und Jugendlichen alleine zum Supermarkt gehen? Könnte es sein, dass Kinder und Jugendliche von anderen Lagergruppen zu Besuch kommen?

4.2. Checkliste Verarzten, Zeckenalarm und Heimweh

4.2.1 Verarzten (Erste Hilfe)

Krankheiten und Verletzungen am Lager

Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsteams sollten einen intensiven Erste Hilfe Kurs absolviert und vor dem Lager ihre Unterlagen noch einmal durchgesehen haben und auch mitnehmen. An Kinder und Jugendliche dürfen Medikamente nur nach Diagnosestellung eines Arztes ausgegeben werden. Falls am Lager Kinder und Jugendliche dabei sind, die regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, ist es wichtig, diese auf jeden Fall von den Eltern und dem behandelnden Arzt des Kindes bzw. Jugendlichen bestätigen zu lassen. Auch wenn Kinder bzw. Jugendliche selbständig ihre Medikamente einnehmen, sollte es eine Person geben, die für die Übersicht der Medikamente verantwortlich ist und weiß, welches Medikament wann und wie eingenommen werden muss.

Eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern griffbereit zu haben, ist hilfreich:

- Praktische/r Arzt/Ärztin der Umgebung
- Krankenhaus
- Rettung
- Vergiftungszentrale: 01/406 43 43

Ebenso empfehlenswert ist es, eine übersichtliche Liste zu haben, aus der hervorgeht:

- Name der Kinder bzw. Jugendlichen mit Allergien und wie die individuellen allergischen Reaktionen aussehen
- Namen der Kinder bzw. Jugendlichen, die eine Zecken- und Tetanusimpfung haben
- wer muss zu welcher Zeit Medikamente nehmen
- Schwimmkenntnisse der einzelnen Kinder/Jugendlichen

- Nahrungsunverträglichkeiten
- Telefonnummern und Erreichbarkeit der Eltern

Sinnvoll ist es, von den Eltern im Vorfeld einen Gesundheitsbogen ausfüllen zu lassen, wo die wichtigsten Informationen über Impfungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und die Adresse der Kinderärztin/des Kinderarztes abgefragt werden.
Empfehlenswert ist es, wenn ihr die E-Cards der Kinder bzw. Jugendlichen gesammelt aufbewahrt, um sie im Notfall griffbereit zu haben.

Wichtig ist, dass der Erste-Hilfe-Koffer an einem zentralen und stets zugänglichen Ort (z.B. Küche) platziert ist.

Bei (leistbarer) medizinischer Versorgung ist es wichtig, die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen zu fragen, wer die Versorgung bei ihnen durchführen soll. Der Wunsch des Kindes bzw. des Jugendlichen hat oberste Priorität!
Für das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, dass keine unangenehmen und peinlichen Situationen entstehen. Daher soll sowohl eine weibliche als auch eine männliche Begleitperson als „Krankenpfleger/in“ verfügbar sein.
Natürlich kann auch ein männlicher Leiter bei einem Mädchen oder umgekehrt Erste-Hilfe leisten, denn dabei handelt es sich um einen Notfall!

4.2.2. Zeckenalarm!

Im Vorfeld ist gut zu überlegen, wie eine Zeckenkontrolle durchführt wird.
Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, von wem sie auf Zeckenbisse hin kontrolliert werden wollen:

- ob die Kinder bzw. Jugendlichen sich gegenseitig kontrollieren
- oder ob die Begleiter/innen die Kinder bzw. Jugendlichen, d.h. die weiblichen Begleiterinnen die Mädchen und die männlichen Begleiter die Buben/Burschen kontrollieren.

Im Begleitungsteam ist weiters zu entscheiden:

- wie häufig kontrolliert wird.
- wie die Kinder bzw. Jugendlichen über das Thema informiert werden (z.B. Was machen die Kinder bzw. Jugendlichen, wenn sie eine Zecke entdeckt haben?).

Gegenseitige Kontrollen in Intimbereichen sind tabu! Für diese Bereiche ist jede Person selbst zuständig. Das muss den Kindern/Jugendlichen auch klar gesagt werden. Falls es Stellen im Intimbereich gibt, die nicht selbst einsehbar sind, soll die Entscheidung dem Kind/Jugendlichen überlassen werden, von wem es eine Unterstützung bei der Kontrolle haben will und auch wer den Zeck entfernt.

4.2.3. Heimweh

- Im Vorfeld ist zu überlegen, wie mit Heimweh bei Kindern umgegangen wird. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten. Grundsätzlich möchten Kinder am gesamten Lager teilnehmen. Das bedeutet, eine gute Begleitung während dieser schwierigen Zeit ist notwendig. Achte darauf, dass diese wertschätzend dem Kind gegenüber ist. Erinnere dich vielleicht auch zurück, wie es für dich war, als du das erste Mal länger von zu Hause weg warst. Nimm das Kind also in seinen Ängsten ernst und frage, wovor es genau Angst hat. Meistens hilft ein guter Tee und eine Geschichte, um die Sorgen am Abend zu verarbeiten. Oft ist es wichtig, dass Kinder die erste Nacht schaffen, dann ist die restliche Zeit kein Problem. Dauert das Heimweh länger an, dann ist es empfehlenswert mit den Eltern zu klären, ob es nicht besser ist, wenn das Kind abgeholt wird. Halte prinzipiell bei Heimwehkindern regelmäßigen und guten Kontakt zu den Eltern. Oft haben diese ihr Kind auch das erste Mal länger hergegeben.
- Es gibt eine klare Zuständigkeit, wer sich um Heimwehkinder kümmert. Jedes Kind entscheidet selbst, wer die/der „Heimweh-Buddy“ sein soll.
- Es ist gut zu überlegen, ob ein Anruf zu Hause dem Kind gut tut oder nicht.

- Auch beim Trösten ist der Umgang mit Nähe und Distanz zu achten. Den Arm um ein Heimwehkind zu legen, sofern es dieses will, ist in Ordnung, jedoch Schlafen im Bett mit der Betreuerin/dem Betreuer oder im Bett der Betreuerin/des Betreuers ist untersagt.

4.3. Checkliste Regeln und Rechte für Kinder und Jugendliche

Für ein gutes gemeinsames Miteinander sind Regeln wichtig, an die sich alle halten! Ebenfalls wichtig sind Rechte, die jede/r Lagerteilnehmer/in hat. Um beides geht es in dieser Checkliste.
Regeln helfen dabei, meine eigenen Grenzen und die von anderen besser respektieren zu können. Regeln schaffen Klarheit darüber, was geht und was nicht.

- Es gibt klare Regeln
... für den respektvollen Umgang miteinander
... zu den Rechten, die jeder/e einzelne hat
... bezüglich der Privatsphäre jeder/s einzelnen.

Die Kinder und Jugendlichen sollten in den Prozess der Entwicklung von Regeln einbezogen werden.
Wenn es „ihre“ Regeln sind, halten sie sich sicher eher daran bzw. können sie ihre Rechte dann auch besser einfordern.

- Es gilt zu überlegen, wie mit Regelverletzungen oder der Verletzung von Rechten von Mädchen und Buben umgegangen wird (Sanktionsmöglichkeiten).

Sanktionen sollen den Mädchen und Buben Grenzen setzen, aber sie nicht demütigen und verletzen. Sie sollten der Regelverletzung angemessen sein. Diese „Strafen“ sollten sinnvoll sein, also einen Nutzen für die Allgemeinheit und einen Lerneffekt für das betreffende Kind bzw. den betreffenden Jugendlichen haben (z.B.: Küchendienst).

- Es ist klar, dass sich auch Leiter/innen an alle Regeln halten müssen, aber genauso Rechte haben, wie sie für alle gelten.

- Alle Personen, die am Lager teilnehmen, sind über die
... bestehenden Lagerregeln,
... die Rechte von Kindern und Jugendlichen
... und das, was uns zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ zusätzlich wichtig ist,

informiert und wissen, dass sie sich daran zu halten haben.

4.4. Checkliste Handy, MP3- Player, Digicam und co.

Elektronische Medien sind heute allgegenwärtig und häufig auch auf dem Lager sehr präsent. Folgende Checkliste soll dabei unterstützen, wichtige Punkte bezüglich elektronischer Medien auf dem Lager zu klären.
Aufgrund vieler Erfahrungen raten wir, am Lager „Urlaub“ von den Handys und anderen elektronischen Geräten zu haben.
Eine Lagerzeit ohne Handy kann ein großer Gewinn sein und es schützt auch vor vielen Möglichkeiten des verbotenen oder unangenehmen Gebrauchs (peinliche Fotos verschicken, mitternächtliche Anrufe daheim bei Heimweh, verbotene Videos und Pornos schauen etc.). Natürlich müssen dann auch die Begleitpersonen ohne Handy auskommen und dürfen es nur im Notfall verwenden.

Falls ein Handy dennoch zugelassen wird, sind folgende Fragen zu klären

- Dürfen Kinder/Jugendliche ihr Handy bei sich tragen und wenn ja, wie lange? (auch während des Programms?)
- Wie wird umgegangen, wenn jugendgefährdende Inhalte, wie zum Beispiel Pornos, Ekelvideos oder Gewaltvideos angeschaut und gezeigt werden?
- Wie wird umgegangen, wenn ein Kind/Jugendlicher von einem anderen belästigt wird, indem es/er gezwungen wird, bestimmte Videos anzuschauen oder in Situation fotografiert wird, in denen es/er nicht fotografiert werden will?

- In welchen Situationen und an welchen Orten dürfen Fotos/ Filme gemacht werden?
- Wie respektvoll wird umgegangen, wenn jemand nicht fotografiert werden will?
- Was passiert mit Fotos und Filmen nach dem Lager? Werden diese beispielsweise veröffentlicht? Was ist hierbei zu berücksichtigen? (Einverständnis der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen selbst).

Den Umgang mit Handy, Digicam und co. in den Regelvertrag mit aufnehmen!

Recht am eigenen Bild (§ 78)

Diese Bestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht, das systemwidrig im UrhG geregelt ist; es regelt den Schutz des/der Abgebildeten vor ungewollter Veröffentlichung des eigenen Bildes (nicht der Abbildung an sich). Dabei genügt es, dass die Person des/der Abgebildeten erkennbar ist. Die Veröffentlichung von Bildern mit Personen ohne Zustimmung der Abgebildeten ist aber nicht gänzlich untersagt, sondern hängt davon ab, ob dadurch „berechtigte Interessen“ des/der Abgebildeten verletzt werden. Dabei kommt es auch auf den Zusammenhang der Veröffentlichung an (z. B. Bildunterschrift). Die Veröffentlichung ist etwa dann zulässig, wenn die Abbildung nicht in einem negativen Konnex und auch nicht mit kommerziellen Absichten (Werbung) erfolgt. Dabei kommt es zwar nicht auf das subjektive Empfinden des/der Abgebildeten an, die Judikatur ist aber bei dieser Beurteilung ziemlich streng. Auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an, auch bei Aufnahmen von Massenszenen kann unter der Voraussetzung der Erkennbarkeit, das Recht am eigenen Bild verletzt werden.

Als Veröffentlichung gilt auch das Posten auf Social-Media-Plattformen.
Die Veröffentlichung eines Bildes ist allerdings zulässig, wenn der/die Abgebildete zugestimmt hat. Daher ist es wichtig, auf jeden Fall im Vorhinein das Einverständnis der/des Abgebildeten (ab 14 Jahren) bzw. der Erziehungsberechtigten einzuholen, ob Fotos gemacht und verwendet werden dürfen.
Einen Passus gleich in den Anmeldebedingungen aufzunehmen, der unterschrieben wird, ist sinnvoll.
Verboten sind Aufnahmen, die die Intimsphäre betreffen (z.B. in einer Umkleidekabine)!

Wenn ihr Fotos vom Lager für die Homepage, das Pfarrblatt oder den Schaukasten verwenden wollt, ist das Einverständnis der Kinder bzw. Jugendlichen und ihrer Eltern /Erziehungsberechtigten einzuholen. Am besten geschieht das mit einem Satz im Anmeldeformular: „Ich bin damit einverstanden, dass Fotos, die auf diesem Lager/bei dieser Aktion gemacht werden, für die Öffentlichkeitsarbeit der Jungschar und Jugend verwendet werden“.
Eine Möglichkeit diesbezüglich noch einmal nachzuhaken wäre auf einem Lagerinfo-Elternabend, wo ihr den Eltern, neben Information bezüglich des Lagers, auch erklären könnt in welchem Rahmen ihr die Fotos verwenden werdet (Website, Pfarrblatt, Schaukasten etc.).

5. Checkliste Erlebnis, Aufregung, Abenteuer

Ein Sommerlager ist für Kinder und Jugendliche nicht nur ein großer Spaß, sondern oft auch eine persönliche Herausforderung. Die fremde Umgebung, das ungewohnt nahe Beisammensein mit den anderen Gruppenmitgliedern, der intensive Naturkontakt uvm. können für die eine oder den anderen schon ziemlich irritierend sein oder gar Stress und Ängste hervorrufen. Hier ist es in der Verantwortung des Leitungsteams, dafür zu sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen diese für sie ungewohnten Bedingungen des Zusammenlebens gut bewältigen können und nicht durch zusätzliche – pädagogisch fragwürdige – Programmaktivitäten emotional

belastet werden.
Seltsame Mutproben, nächtliche Grusel- oder Ekelaktionen, Kampf- und Überfallsspiele sind auch deshalb grundsätzlich abzulehnen, weil sie übergriffiges Verhalten Stärkerer gegenüber Schwächeren fördern. Widerstand einzelner Kinder/Jugendlicher scheitert erfahrungsgemäß am Gruppendruck: Wer nicht mitmacht oder nicht mitmachen will, gerät schnell in Gefahr verspottet oder ausgegrenzt zu werden.
Wenn solche Aktivitäten zudem noch von Begleitpersonen oder gar lagerfremden (erwachsenen) Personen vorbereitet oder durchgeführt werden, entstehen für die Kinder und Jugendlichen zusätzliche Abhängigkeitssituationen, die sich nur schwer durchschauen lassen bzw. gegen die sich die Kinder bzw. Jugendlichen kaum zur Wehr setzen können. Ein absichtliches Stress- oder Angstmachen, ein Demütigen oder Verspotten ist in diesem Zusammenhang eindeutig als gewalttätiger Übergriff oder Missbrauch gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu werten.

Erlebnisaktivierende, abenteuerliche und herausfordernde Aktivitäten am Lager sind dann für die Kinder oder Jugendlichen gewinnbringend,

- wenn der Spaß darin besteht, dass die Gruppe eine Herausforderung gemeinsam bewältigt, unter Bedachtnahme auf individuelle Stärken und Schwächen.
- wenn Aufgabenstellungen spannend sind – ohne dabei Angst, Ekel oder anderen psychischen Stress auszulösen.
- wenn individuelle Risiken durch Rahmenbedingungen (Spielregeln, Begleitung, Sicherheitsmaßnahmen …) weitestgehend ausgeschaltet werden können.
- wenn es den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen jederzeit möglich ist, aus dem Geschehen auszusteigen („Stop-Regel“) oder auf die Veränderung von Rahmenbedingungen Einfluss zu nehmen.
- wenn Zielsetzungen, Verlauf und Durchführung der Aktivität für die Teilnehmenden durchschaubar sind und eine aktive Mitgestaltung bereits bei der Planung und Vorbereitung gegeben ist.

6. Was tun, wenn ein Konflikt, Unruhe, ein Tumult oder stressbeladene Situationen auftreten?

- Aktivität stoppen, für Ruhe und Sicherheit in der Gruppe sorgen (Übersicht herstellen)
- Gestresste Kinder/Jugendliche zu beruhigen versuchen (trösten, helfen, schützen …)
- Stressursache erkunden – ohne einzelne Kinder bzw. Jugendliche dabei bloßzustellen
- Gemeinsame Beratung über Veränderungen der Rahmenbedingungen (Ziel-/Regeländerung)
- Leitungsentscheidung über Beendigung oder Weiterführung der Aktivität
- Bestärkendes Feedback

7. Was tun, wenn übergriffiges Verhalten vermutet wird oder ich als Vertrauensperson davon erfahre?

Gruppenleiter/innen und Verantwortliche in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen sind häufig auch ihre Vertrauenspersonen. Opfer von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen sexuellen Missbrauchs geben ihnen oftmals verdeckte oder offene Hinweise auf ihre belastenden Erfahrungen. Manchmal werden Gruppenleiter/innen oder Hauptamtliche Zeuge/in von Grenzverletzungen oder die Freund/innen eines (möglichen) Opfers vertrauen sich ihnen an. Betroffene Kinder und Jugendliche suchen sich bewusst Personen aus, denen sie sich anvertrauen. So zur „Vertrauensperson“ gemacht, haben diese Menschen eine besondere Verantwortung, besonnen zu reagieren und auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu achten.

Erfährt man von sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt, so reagieren die meisten Menschen mit Unsicherheit, Wut oder Entsetzen. Einige können selbst eindeutige Hinweise auf Gewalt nicht glauben und stellen Aussagen des Opfers oder von Tatzeug/innen entsprechend dem Motto „Das kann doch nicht wahr sein“ in Zweifel. Andere verfallen in Aktionismus und überfordern damit sich selbst und die betroffenen Kinder und Jugendlichen.
Die folgenden Tipps helfen, im Falle der Vermutung oder in eindeutigen Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, besonnen und im Interesse der Betroffenen zu handeln.

Beachte Folgendes:

- **Ruhe bewahren, nichts überstürzen!** Unüberlegte Reaktionen belasten betroffene Kinder und Jugendliche. Viele Opfer sind sehr erleichtert, wenn sie zum ersten Mal eine Person treffen, die die Hinweise auf die sexuellen Übergriffe versteht und sie ernst nimmt. Für dich hingegen kann diese Information sehr belastend sein.
- **Höre dem Mädchen/Buben offen zu.** Signalisiere, dass es okay ist, über die Erfahrungen zu sprechen, aber frage das Opfer nicht aus. Oftmals sind betroffene Kinder so froh, dass ihnen endlich jemand zuhört und sie den Mut finden über ihre Erfahrungen zu sprechen, dass sie am Anfang sehr viele Details berichten. Achte deshalb darauf, wie lange du gut zuhören kannst und im Gespräch offen bist. Merkst du, dass es dir zu viel wird, so biete an, gemeinsam jemanden zu suchen, der schon öfters betroffenen Buben und Mädchen geholfen hat. Die meisten Kinder reagieren darauf mit großer Erleichterung.
- **Lobe das Mädchen/den Buben**, weil sie/er den Mut hat, über die belastenden Erfahrungen zu sprechen.
- **Nimm die Person mit dem, was sie erzählt, ernst, und werte die Aussagen nicht** mit Bemerkungen wie „War ja nicht so schlimm!“ oder „Vielleicht war es ja nicht so gemeint“ **ab**.
- **Akzeptiere es, wenn das Mädchen/der Bub nicht weiter sprechen will!**

- **Überfordere das Kind nicht mit zu starken Gefühlsreaktionen.** Opfer verstummen oftmals, wenn sie merken, dass sie die Gesprächspartner/innen belasten. Reagiere ruhig und wertschätzend und kommentiere die Aussagen des Kindes mit klaren und sachlichen Bewertungen: „Das war absolut nicht in Ordnung! … So etwas darf niemand mit Kindern machen! … Das war gemein! …“
- **Erscheinen einzelne Details der Aussagen des Mädchens/ Buben zunächst unlogisch, so lass sie einfach stehen und stelle diese in dem Gespräch nicht infrage.** Oft stellt sich später heraus, dass die Kernaussagen korrekt sind.
- **Versprich dem Kind nichts, was du nicht halten kannst.**
- **Hilfe holen ist kein Verrat!** Gib dem Mädchen/Buben die Zusicherung, dass du sie/ihn über alle weiteren Schritte informierst und dich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigst. Biete an, gemeinsam zu einer unabhängigen Beratungsstelle zu gehen, oder dass du dich bei Mag.ª Ingrid Lackner in der Jungen Kirche über weitere Möglichkeiten der Hilfe erkundigst.
- **Hole dir selbst auch Unterstützung und Hilfe**, um die Situation richtig einzuschätzen.
- **Notiere das Gespräch möglichst genau.** Details und konkrete Formulierungen können wichtig sein. (Ort, Datum, Wer war beteiligt? Was wurde gesagt? Was ist genau passiert?)
- **Konfrontiere in keinem Fall die beschuldigte Person.** Es besteht sonst die Gefahr, dass das Mädchen/der Bub zusätzlich unter Druck gerät und erpresst wird.

Diese „Gesprächsregeln“ gelten natürlich auch, wenn Jugendliche Opfer geworden sind und sich anvertrauen.

Nach §37 des Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) besteht bei einem begründeten Verdacht von Kindeswohlgefährdung Meldepflicht an den örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger. Zu empfehlen ist, dass diese Meldung vom Pfarrer oder Pastoralassistenten/in gemacht wird. Du als Lagerleiter/in wendest dich im Verdachtsfall an den Pfarrer bzw. Pastoralassistenten/in. Sehr sinnvoll ist es in diesem Fall gemeinsam auch eine Beratungsstelle beizuziehen. (Solche Beratungsstellen findest du auf S 26). So kann alles Notwendige zum besten Schutz des Kindes besprochen und vorbereitet werden.

Das Formular für die Meldung findest du unter:
http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/

Handelt es sich bei dem/der Verdächtigen um eine/n kirchliche Mitarbeiter/in muss der Generalvikar bzw. die diözesane Ombudsstelle (Kontakt siehe Seite 26) benachrichtigt werden.

8. Hilfreiche Adressen

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
http://www.kinderanwalt.at/
Kinder- & Jugendrechtetelefon: 0316/ 877-5500

Kinderschutz-Zentrum Graz
Griesplatz 32, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 83 19 41-0
Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at

Tara – Beratung; Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt gegen Mädchen
Haydngasse 7/EG/1, 8010 Graz
Tel: 0316/ 31 80 77

Verein Hazissa, Fachstelle für Prävention
Karmeliterplatz 2 , 8010 Graz
Tel: 0316 / 90 370 160

Hilfe bekommst du auch bei der Stabstelle zur Prävention von Missbrauch und Gewalt:

Mag.ª Ingrid Lackner
Bischofplatz 4, 8010 Graz
Tel.: 0676/8742 23 83
ingrid.lackner@graz-seckau.at

Wenn du dir unsicher bist, ob deine Vermutung berechtigt ist oder nicht, kann ein Gespräch helfen, deine Beobachtungen zu sortieren. Man sollte niemandem unberechtigt einen sexuellen Missbrauch unterstellen.

9. Schulungen zum Thema in der Jungen Kirche

Referentin:
Mag.ª Ingrid Lackner, Theologin und Sexualpädagogin, Leitung „Abenteuer Liebe“ und Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

Die Kunst das rechte Maß zu finden!
Workshop, halber Tag oder Tag für Ministrantenbegleiter/innen, Jungscharbegleiter/innen, Firmbegleiter/innen, Jugendgruppenleiter/innen

Grundlage jeder vertrauensvollen Beziehung ist das Zulassen und Aufbauen von emotionaler Nähe. Insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es besonders aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber zu bestimmen. Die Bedeutung von Nähe und Distanz kann von Mensch zu Mensch und von Situation zu Situation ganz unterschiedlich empfunden werden. Du bekommst Impulse sensibel, achtsam und behutsam im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu werden.

Mein Körper gehört mir
Workshop, halber Tag oder Tag für Ministrantenbegleiter/innen, Jungscharbegleiter/innen, Firmbegleiter/innen, Jugendgruppen-leiter/innen

Jede/r ist ein besonderes Geschenk und ein wertvoller Schatz! Wenn ich zu mir ja sagen kann, traue ich mir zu, Nein sagen zu dürfen. Was ich schätze, kann, darf und soll ich auch schützen. Jede/r hat ihre/seine Grenzen und spürt, wenn etwas nicht in Ordnung ist und nicht mehr gut tut. Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen ist es erforderlich, dass Erwachsene eine aktive Rolle einnehmen. Dieses aktive Eingreifen ist wichtig, damit das Verhalten von Buben/Burschen, aber auch Mädchen, die sich durch aggressives sexuelles Verhalten hervortun, sanktioniert und dadurch rechtzeitig gestoppt wird. Du bekommst Impulse, zu diesen Themen mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.

Selbst-bestimmt
Workshop, halber Tag oder Tag für Ministrantenbegleiterinnen, Jungscharbegleiterinnen, Firmbegleiterinnen, Jugendgruppenleiterinnen

Sexuelle Belästigung bezeichnet verbale oder körperliche Übergriffe, die offen oder versteckt sexuellen Charakter haben und von der betroffenen Person nicht gewünscht bzw. abgelehnt werden. Das können Berührungen sein, drängen, drohen, erpressen, zwingen, Bilder, Witze oder Worte.
Mädchen und Frauen können ihrer Wahrnehmung trauen, wenn sie Abneigung oder Abscheu empfinden und eine Grenze setzen wollen.
Wenn Mädchen selbstbewusst und aktiv auftreten, schreckt das mögliche Täter ab.
Der Workshop bietet die Möglichkeit eigene Erfahrungen zu reflektieren und gibt Tipps Mädchen zu stärken und zu stützen.

Informationen zu Kinder- und Jugendschutz
Für Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte, Firmbegleiter/innenschulungen….

- Einführung in die Aufgaben der Stabstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt
- Auseinandersetzung mit sexuellen Übergriffen und Missbrauch
- Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe

Grundlage des Leitfadens:
Recht cool für außerschulische Jugendverantwortliche
Bund der deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Freiburg